



Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon: 0251 / 411-0

Genehmigung
gemäß § 58 WHG
(Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz)
i. V. m.
§ 59 LWG
(Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz)
Indirekteinleitergenehmigung

Aktenzeichen 500-0207024-0002/0002.V
15. September 2014

für die

Hansa Eloxal GmbH
Hansaring 3
49504 Lotte



Inhalt

I Tenor	3
II Antragsunterlagen.....	3
III Allgemeine Angaben	4
III.1 Dauer der Genehmigung	4
III.2 Art der Einleitung.....	4
III.3 Abwasservorbehandlungsanlage.....	4
IV Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung	4
IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung	5
IV.3 Beschaffenheit des Abwassers	5
IV.4 Abwasservolumenstrom	7
IV.5 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers.....	7
IV.6 Selbstüberwachung.....	7
V Hinweise	8
VI Begründung.....	8
VII Kostenentscheidung.....	11
VIII. Rechtsmittelbelehrung	12

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in Verbindung mit § 59 des Wassergesetzes des Landes NRW (Landeswassergesetz NRW - LWG) widerruflich und befristet die Genehmigung erteilt, nach Vorbehandlung Abwasser aus Ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage), von dem Betriebsgelände Hansaring 3, 49504 Lotte in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Lotte einzuleiten.

Die Anlage unterliegt dem Anhang 40 (Metallverarbeitung), Bereich 3 (Anodisierbetrieb) der Abwasserverordnung (AbwV)

Die Einleitung erfolgt kontinuierlich im 24 Stunden-Betrieb über 6 Arbeitstage in der Woche.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Nummer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II Antragsunterlagen

1. Antragsformularsatz § 58 WHG, 10 Blatt
2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
3. Veranlassung, und Abwasserströme, 5 Blatt
4. Angaben zur Abwasservermeidung- und Anfall, 2 Blatt
5. Angaben zur Abwasserbehandlung, 6 Blatt
6. Standortangaben und Auflistung der Teilanlagen, 17 Blatt
7. Erstellungskosten, Verantwortliche und Betriebsunterlagen, 3 Blatt
8. Angaben zum Genehmigungsantrag und VAWs, 3 Blatt
9. Servicevertrag, 2 Blatt
10. Zeichnung Abwasserbehandlungsanlage - 01.1.33.11.683, Blatt1

11. Zeichnung Aufstellungsplan ARA - 01.2.33.11.683, Blatt 2
12. Zeichnung Aufstellungsplan ARA - 01.2.33.11.683, Blatt 3
13. Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Bachlauf, 1 Blatt
14. Topografische Karten, 2 Blatt
15. Flurkarte M 1:1.000, 3 Blatt
16. Fachbetriebsbescheinigung, 1 Blatt
17. Schema der Eloxalanlage, 1 Blatt
18. Sicherheitsdatenblätter, 36 Blatt
19. Werkzeugnis zu den Vorratsbehältern, 4 Blatt
20. Statische Berechnung zu den Flachbodenbehältern, 84 Blatt und eine Zeichnung
21. Zertifikate, Prüfbescheinigungen und Zulassungen, 21

III

Allgemeine Angaben

III.1 Dauer der Genehmigung

Diese Genehmigung ist befristet bis zum

31.12.2020

III.2 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt von der Übergabestelle in den städtischen Schmutzwasserkanal (Steinzeug DN 250) *Hansaring*

III.3 Abwasservorbehandlungsanlage

Bezeichnung: Abwasservorbehandlungsanlage zur Reinigung von Abwässern aus der Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage)

IV

Nebenbestimmungen

IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung

- IV.1.1 Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der AbwV, sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

IV.1.2 Entsprechend den Anforderungen des Anhanges 40 der AbwV darf das Abwasser aus dem Entfettungsbad kein EDTA enthalten. Die genannten Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch oder in elektronischer Form dokumentiert sind und nach Angaben des Herstellers keine der aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung

IV.2.1 Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:

- Eingeleitete Abwassermengen,
- Eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben sowie den unter Ziffer IV.1.2 geforderten Herstellerangaben
- Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung mit Name und Anschrift der untersuchenden Stelle
- Betriebsstörungen

Das Betriebstagebuch ist mind. 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.2 Der für den Betrieb der Abwassereinleitung Verantwortliche, sowie der Wechsel in der Person sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 anzuzeigen.

IV.2.3 Die Vorgehensweise bei Alarmmeldungen und Kontaminationen des Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und auf Anforderung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 vorzulegen.

IV.3 Beschaffenheit des Abwassers

IV.3.1 Für die nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe wird die maximal zulässige Konzentration vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wie folgt begrenzt:

Parameter	Konzentration		Probe- nahmeart	Nr. der AbwV oder Analyse- methode	Einhalte- regelung
	Wert	Ein- heit			
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe	1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	302	4 aus 5
Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	2	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	108	4 aus 5
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Orgialprobe	1000	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	303	4 aus 5
Sulfat	6000	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	110	4 aus 5
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b) in der Originalprobe	50	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	306	4 aus 5
Fluorid, gesamt in der Originalprobe	50	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	105	4 aus 5
Chrom in der Originalprobe	0,5	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	209	4 aus 5
Chrom (VI)	0,1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	210	4 aus 5
Cobalt in der Originalprobe	1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	211	4 aus 5
Zinn in der Originalprobe	2	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	220	4 aus 5
Zink in der Originalprobe	2	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	219	4 aus 5
Aluminium in der Originalprobe	3	mg/l	Qualifizierte Stichprobe	313	4 aus 5

Tabelle IV.3.1-1: Zulässige Abwasserinhaltsstoffe

Weiterhin ist der pH-Wert des Abwassers auf > 6,5 bis < 8,5 begrenzt.

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5 + 100 %)

IV.4 Abwasservolumenstrom

IV.4.1 Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwassermenge an Abwässern aus der Oberflächenbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Lotte von:

- max.5 m³ pro Stunde
- max. 60 m³ pro Tag

IV.5 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers

IV.5.1 Die Probenahmestelle für interne und externe Kontrollen zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers aus der Oberflächenbehandlungsanlage befindet sich an der pH-Endkontrolle im Gebäudeteil "Abwasserbehandlungsanlage" (siehe Zeichnung Antragsunterlage Nr. 12)

IV.5.2 Sie haben durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.

IV.6 Selbstüberwachung

IV.6.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung Ihrer Indirekteinleitung werden Sie hiermit gem. § 60 a LWG verpflichtet, die Abwasserinhaltsstoffe gem. Nummer IV.3.1, an der unter Nummer IV.5.1angeführten Probenahmestelle, vierteljährlich durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

Die Entnahme der Proben an der Probenahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.

Die Untersuchungsergebnisse sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens zwei Monate nach Probenahme vorzulegen.

Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 LWG der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 und dem Abwasserbetrieb der Gemeinde Lotte als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.

V

Hinweise

- V.1 Diese Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- V.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- V.3 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- V.4 Der Antragsteller ist verpflichtet der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

VI

Begründung

VI.1 Allgemeine Begründung

Mit Antrag vom 06.03.2014 haben Sie die Genehmigung zur Indirekteinleitung Ihrer Abwässer aus der Oberflächenbehandlungsanlage in die Kanalisation der Gemeinde Lotte beantragt. Die Antragsunterlagen mussten im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt werden.

Eine Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.



Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Herkunftsbereich der Oberflächenbehandlungsanlagen ergeben sich insbesondere aus dem Anhang 40 der Abwasserverordnung. Die in diesem Bescheid angeführten Anforderungen an die Abwasserinhaltsstoffe können Sie der weiteren Begründung entnehmen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Weiterhin haben ihre Antragsunterlagen der Gemeinde Lotte und meinen Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 54 (Wasserwirtschaft) vorgelegen.

Nach dem WHG dürfen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nur genehmigt werden, wenn sie

1. den für den maßgeblichen Herkunftsbereich nach § 10 des WHG festgelegten allgemeinen Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls und
2. den auf der Grundlage des § 23 WHG in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen und
3. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Die Prüfung Ihres Antrages durch die Gemeinde Lotte und die Bezirksregierung Münster ergab, dass unter Beachtung der in den Abschnitten III und IV dieses Bescheides aufgeführten wasserrechtlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen Ihnen die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden kann.

Nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen habe ich Ihnen eine Genehmigung bis zum 31.12.2020 erteilt. Die Einleitererlaubnis wird auf diesen Zeitraum begrenzt, da aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftungsplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass ab dem Jahr 2021 verschärfte Anforderungen an das Abwasser der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Lotte zu stellen sind.

VI.2 Begründung zu den Nebenbestimmungen Selbstüberwachung

Nach § 58 WHG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist. Die hier genannten Fristen zur Selbstüberwachung erscheinen aufgrund der Abwasserinhaltsstoffe und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufwandes angemessen.

Anforderungen an das Abwasser

Die in diesem Bescheid angeführten Begrenzungen für die Abwasserinhaltsstoffe entsprechen, mit Ausnahme des Parameters Sulfat, Ihrem Antrag oder den Mindestanforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung für Anodisierbetriebe.

Hinsichtlich der zulässigen Sulfatkonzentration hatten Sie sich im Laufe des Verfahrens mit der Gemeinde Lotte auf eine Einleitkonzentration von 6.000 mg/l, bei einer gleichzeitigen Beschränkung der Einleitmenge auf maximal 60 m³ Abwasser pro Tag, geeinigt. Diese Begrenzung stellt sicher, dass die öffentliche Kanalisation vor Betonkorrosion geschützt wird.

Wohl der Allgemeinheit und Versagung nach § 6 WHG

Die Anforderungen entsprechen auch dem allgemeinen Besorgnis- und Entscheidungsgrundsatz des Wasserrechts, wie er in der Grundnorm § 6 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 LWG seinen Ausdruck gefunden hat.

Danach ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung/Einleitung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

Durch o.a. Anforderungen für ihre Abwassereinleitungen wird vermieden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Die Ihnen aufzugebenen Überwachungswerte und die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen verhüten die ansonsten bestehende Gemeinwohlbeeinträchtigung und sorgen dafür, dass eine Wassergefährdung bei Beachtung dieser Auflagen ausgeschlossen ist.

Durch diese Ausgestaltung des vorliegenden wasserrechtlichen Gestattungsaktes kann erreicht werden, dass Ihnen die Abwassereinleitung nicht versagt werden muss, sondern unter vertretbaren Auflagen zugelassen werden kann.

VII

Kostenentscheidung

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.1.5.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Gebühr für die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) 0,1 v. H. des Wertes der Abwassereinleitung abzüglich eines Abschlages von 10 %, mindestens jedoch 100,- Euro. Der Wert der Abwassereinleitung im Genehmigungszeitraum wird nach der Anlage 6 zum Gebührentarif berechnet.

Ermittlung des Wertes der Abwassereinleitung:

Jahresabwassermenge (60 m³/d * 6 Werktage * 52 Wochen): = 18.720 m³/a

Der Wert der Abwassereinleitung ermittelt sich wie folgt

- bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro/m³/Jahr
für die darüber hinausgehende Menge
- von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,75 Euro/m³/Jahr
- von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,60 Euro/m³/Jahr
- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr
- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,08 Euro/m³/Jahr
- von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m³/Jahr

Daraus ergibt sich:

2.000 m³/Jahr x 3,00 Euro/m³/Jahr = 6.000 Euro / Jahr

(10.000 m³/Jahr - 2.000 m³/Jahr) x 1,75 Euro/m³/Jahr = 14.000 Euro /Jahr

(18.720 m³/Jahr - 10.000 m³/Jahr) x 0,60 Euro/m³/Jahr = 5.232 Euro / Jahr

Summe = 25.232 Euro / Jahr



Wert der Benutzung bei 6 Jahren Befristung
(25.232 Euro x 6 Jahre, aufgerundet auf volle 500 Euro) = 151.500 Euro

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Gebühr 0,1 v. H. von 151.500 Euro	= 151,50 Euro
abzügl. eines Abschlages von 10 %	= -15,15 Euro
(abgerundet auf halbe Euro)	= 136,00 Euro

Somit ist eine Gebühr festzusetzen von:

136,00 Euro

(in Worten: hundertsechsdreißig Euro)

Der Betrag in Höhe von 136,00 Euro ist an Landeskasse

Kontonummer: 61 820

Bankleitzahl: 300 500 00

Bankverbindung: Helaba

zu überweisen.

Zahlungsfrist und Rechnungsnummer können Sie der beiliegenden Gebührenrechnung entnehmen.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Riesmeier

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz– vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)